

# RS Vwgh 1989/9/13 88/13/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/9, S 165;

### Rechtssatz

Ein Säumniszuschlag kann nicht schon deswegen als unbillig bezeichnet werden, weil die vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuldigkeiten wesentlich höher sind als jener Betrag, durch dessen nicht zeitgerechte Entrichtung der Terminverlust eingetreten ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130199.X05

### Im RIS seit

05.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)